

Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt
Bürgeramt
Gundekarstraße 7 a
85072 Eichstätt

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungs-/Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname	Geburtsdatum und -Ort
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefonnummer, E-Mail (freiwillig)	

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungs-/Auskunftssperren:

1. Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren (Begründung ist nicht erforderlich)

Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Übermittlung meiner Daten an bzw. die Nutzung meiner Daten durch

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, bei denen ich nicht selbst Mitglied bin, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 43 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Ich beantrage, dass meine Daten nicht an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) übermittelt werden, soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder (siehe untenstehende Tabelle), soweit sie ebenfalls nicht meiner Religionsgesellschaft angehören (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich!)

Name	Vorname	Geburtsdatum

- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG)
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Falle eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) (Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!)
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Die Übermittlungssperre gilt für den angekreuzten Tatbestand / die angekreuzten Tatbestände und ist zeitlich unbefristet, bis sie von mir zurückgenommen wird.

2. Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre (Begründung ist erforderlich)

- Hiermit beantrage ich die Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder für eine andere Person entstehen kann

Begründung (ggf. Extrablatt verwenden):

Diesen Antrag stelle ich als Sorgeberechtigte/r auch für folgende/n Familienangehörige/n meines Haushaltes

Name	Vorname	Geburtsdatum

Die Auskunftssperre ist zeitlich auf 2 Jahre befristet. Nach Fristablauf ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Ehegatten

Wird von der VG Eichstätt ausgefüllt

Dem Antrag auf Auskunftssperre wird

stattgegeben

nicht stattgegeben

Eichstätt, den

Unterschrift Sachbearbeiter

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Zu Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Zu Übermittlungssperre an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Soldatengesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Familienname, Vornamen und derzeitige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, derzeitige Anschrift und Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Er darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre im Falle eines Alters- oder Ehejubiläums (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Übermittlungssperre an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zu Auskunftssperre bei Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (§ 51 Abs. 1 BMG)

Bevor über Ihren Antrag entschieden werden kann, müssen Sie Gründe glaubhaft machen, warum es erforderlich ist, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Behörde einzutragen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Sie als Betroffener durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Fragen sollten detailliert beantwortet werden und das Meldeamt kann die Vorlage weiterer Nachweise fordern.

Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und dem Betroffenen selbst. Anderenfalls wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten/Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt.

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter
www.vg-eichstaett.de/datenschutz/
oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.